

PA 12.12.96 S.F.

# Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern  
Behördenzentrum, Postfach 2108, 17011 Neubrandenburg

Schabernack-  
Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe  
Heidberg 33

18273 Güstrow

Ihr Zeichen/vom  
30.09.1996

Aktenzeichen:  
S - 004

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Steinsiek/ Dez. 1

Hausanschluß:  
(0395) 380 2704

Neubrandenburg,  
11.12.1996

**Betr.: Antrag vom 30.09.1996 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG**

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erläßt folgenden Bescheid:

1. Der Verein Schabernack - Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe - vertreten durch den Vorstand wird gemäß § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den räumlichen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich anerkannt.
2. Die Anerkennung ist unbefristet.  
Die Anerkennung beschränkt sich auf das gesamte, zum Zeitpunkt der Anerkennung in der Satzung verankerte Tätigkeitsfeld des freien Trägers.
3. Gemäß § 16 IV AG-KJHG-Org kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
4. Der freie Träger hat dem Landesjugendamt M-V Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.
5. Rechtsansprüche auf finanzielle Förderung werden durch diesen Bescheid nicht begründet.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

## Begründung:

- I. Gemäß § 16 I b) AG-KJHG-Org i. V. m. § 3 I Ziff. 3 VwVfG ist das Landesjugendamt M-V für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.
- II. Gemäß § 75 I KJHG können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie
  1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig sind,
  2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Postfachadresse:  
Landesjugendamt M-V  
Behördenzentrum  
Postfach 2108  
17011 Neubrandenburg

Hauptadresse:  
Landesjugendamt M-V  
Neustrelitzer Straße 120  
Block E  
17033 Neubrandenburg

Telefon:  
☎ (0395) 380 2700  
(0395) 380 2702  
(0395) 380 2703  
Fax (0395) 380 2303

Bankverbindung:  
Landesbezirkekasse Neubrandenburg  
Bundesbank 15001503 (BLZ 150 000 00)

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag  
Nur nach  
Vereinbarung

**III.** Der Verein "Schabernack - Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe" ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig seit 18.03.1994 und verfolgt gemeinnützige Ziele.

Er erarbeitet insbesondere unter Einbeziehung aller Leistungsbereiche der Jugendhilfe und ihrer umfangreichen gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, Angebote für die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Aufgabe ist zugleich die qualitative Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern.

Durch den Verein wurden umfangreiche Fortbildungsprogramme durchgeführt. Dazu zählen vorwiegend Veranstaltungen zur Jugendsozialarbeit, zu Kindertagesstätten und Horten, zur Förderung der Erziehung in der Familie, zu Hilfen zur Erziehung, zu sonstigen Bereichen nach dem KJHG als auch bereichsübergreifende Veranstaltungen und Fachtagungen.

Durch die personellen und fachlichen Voraussetzungen des Vereins ist davon auszugehen, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden kann.

Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet.

**IV.** Hinweis: Es wird darum gebeten, eine gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes nachzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 11.12. 1996 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage

  
Steinsiek